

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/1132 —**

**Menschenrechtssituation in Zaire und Abschiebung von abgelehnten  
Asylbewerbern nach Zaire**

Auf ihrer 50. Sitzung 1994 hat die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angesichts der angespannten Menschenrechtslage in Zaire zum ersten Mal einen Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Zaire eingesetzt. Sein Mandat wurde auf der 51. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission 1995 für ein weiteres Jahr verlängert und zugleich wurde beschlossen, zwei Menschenrechtsberater nach Zaire zu entsenden. Dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages liegen eine Reihe von Eingaben vor, in denen Petenten zairischer Staatszugehörigkeit nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren um einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bitten. Sie machen u. a. geltend, daß sie allein aufgrund der Asylantragstellung bei einer Abschiebung nach Zaire mit Inhaftierung, Folter oder „Verschwindenlassen“ zu rechnen haben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der VN-Menschenrechtskommission, wonach in Zaire fortgesetzt schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten stattfinden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Obwohl sich die Regierung unter Premier Kengo wa Dondo um stärkere Kontrolle der Sicherheitskräfte und der Administration generell bemüht, kommt es weiterhin zu Übergriffen, da sowohl die Größe des Landes bei völlig unzureichender Kommunikation wie die Tradition der Straffreiheit Verstöße nicht ausschließen.

2. Von welchen Menschenrechtsorganisationen vor Ort bezieht das Auswärtige Amt seine Informationen, und in welcher Form findet die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen, auf die das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten mehrfach hingewiesen hat, statt?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Mai 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Das Auswärtige Amt bezieht seine Informationen von sämtlichen vor Ort tätigen Menschenrechtsorganisationen und aus Oppositionskreisen. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse der in Zaire ansässigen befreundeten Botschaften verwertet.

3. Kann die Bundesregierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß abgeschobene Asylbewerber bei ihrer Rückkehr nach Zaire nicht festgenommen, mißhandelt bzw. gefoltert werden und wenn ja, worauf beruhen diese Erkenntnisse?

Voraussetzung einer Abschiebung ist nicht die in der Frage gemachte generelle Annahme, sondern vielmehr, daß dem konkret Abzuschiebenden nicht Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Dies ist im einzelnen Fall zu prüfen.

4. Wird das Schicksal abgeschobener Asylbewerber gezielt weiterverfolgt und wenn ja, in welcher Weise?

Das Schicksal abgeschobener Asylbewerber wird durch die Botschaft verfolgt, wenn Anlaß zur Sorge besteht. Das gleiche Ziel haben Menschenrechtsorganisationen und Unterstützergruppen, die ihre Erkenntnisse und Mutmaßungen der Bundesregierung oder der Botschaft mitteilen.

5. Sind konkrete Fälle bekannt, in denen abgeschobene Asylbewerber, die Mitglied in einer in Opposition zu Präsident Mobutu stehenden Partei oder Gruppierung waren, unbekämpft geblieben sind?

Ja.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß von verschiedenen Seiten (z.B. zairische Menschenrechtsorganisationen, Vertretung der UDPs in Deutschland etc.) Einzelfälle von nach Zaire abgeschobenen dokumentiert sind, die von den zairischen Sicherheitskräften nach ihrer Rückkehr verhaftet, mißhandelt bzw. gefoltert worden sind und daß ferner in den Niederlanden Aussagen des zairischen Parlamentsmitglieds Lambert Mende vor dem Rechtseinsheitsgericht in Den Haag im September 1994 sowie Aussagen eines ehemaligen zairischen Offiziers, der am Flughafen Ndjili (Kinshasa) tätig war, vorliegen, die mit den Einschätzungen von amnesty international und dem Institut für Afrikakunde in Einklang stehen, wonach nach Zaire Abgeschobene das Risiko eingehen, verhaftet und gefoltert zu werden?

Der Bundesregierung sind Einzelfälle sowie die Einschätzungen von Amnesty International und dem Institut für Afrikakunde bekannt. Des weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das VN-Komitee gegen Folter am 27. April 1994 im Falle eines zairischen Staatsangehörigen, der in der Schweiz im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt worden war, zu der Auffassung gelangt ist, daß seine Abschiebung nach Zaire gegen Artikel 3 der Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen würde, wonach die Vertragsstaaten gebunden sind, Personen nicht in ein Land auszuweisen, abzuschlieben oder auszuliefern, wenn sie dort der Gefahr der Folter ausgesetzt wären? Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dieser Entscheidung sowie aus den Berichten von Menschenrechtsorganisationen und dem Institut für Afrikakunde über die Gefährdung von abgeschobenen Asylbewerbern bei einer Rückkehr nach Zaire ziehen?

Die Bundesregierung nimmt die Feststellungen der VN-Antifolterkommission sehr ernst. Aus der Feststellung eines Abschiebeverbots in einem konkreten Einzelfall kann aber nicht auf die Gefährdung aller anderen Personen gleicher Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Vielmehr bedarf es stets einer konkreten Einzelfallprüfung.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der VN-Antifolterkommission, wonach einschlägige VN-Berichte über die Menschenrechtslage in Zaire den Schluß nahelegen, daß in Zaire eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht?

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Zaire Menschenrechte in grober, offenkundiger und massiver Weise verletzt werden. Sie setzt sich daher dafür ein, daß sich die Menschenrechtslage in Zaire verbessert.

9. Werden die Entscheidungen des VN-Komitees gegen Folter und anderer VN-Menschenrechtsgremien den deutschen Behörden, die über die Gefährdung von Asylsuchenden zu entscheiden haben, bekannt gegeben und wenn ja, in welcher Form?

Die Erkenntnisse einschlägiger VN-Organisationen werden u. a. im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. März 1995 erwähnt. Darüber hinaus entspricht es ständiger Praxis der Verwaltungsgerichte, derartige Quellen im Original zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist darüber hinaus nach zahlreichen Entscheidungen (im Jahre 1993 8 041, im Jahre 1994 5 709) und den hierbei durchgeföhrten persönlichen Anhörungen, in denen Asylantragsteller systematisch und umfassend zu ihren Asylgründen befragt wurden, über die Verhältnisse in Zaire unterrichtet.

10. Welche Einschätzungen der Menschenrechtslage in Zaire sowie der Situation abgeschobener Asylbewerber sind in dem gemeinsamen Bericht der EU-Missionschefs zur Asyllage vom 19. Dezember 1994 enthalten und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung derartige Berichte den Gerichten, Rechtsanwälten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Der gemeinsame Bericht der EU-Missionschefs vom 19. Dezember 1994 wird aufgrund der Verfahrensbestimmungen der EU zunächst von Instanzen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik überprüft, ggf. modifiziert, ehe er dem Informationsaustauschzentrum der EU (CIREA) zur Verfügung gestellt wird. Er wird dann – nach Übersetzung – in den Verteiler der Asyllageberichte aufgenommen, so daß Gerichte (und im Wege der Akteureinsicht auch Rechtsanwälte) Kenntnis nehmen können. Ansonsten werden der Öffentlichkeit diese Berichte entsprechend den EU-Verfahrensregeln nicht zugänglich gemacht. Die vertrauliche Behandlung ermöglicht es, Fakten kritisch darzustellen und vertrauliche Informationen zu berücksichtigen.

11. Werden die Passagierlisten der Flüge nach Kinshasa den dortigen Stellen übermittelt, und werden die Namen von Abgeschobenen besonders gekennzeichnet?

Wenn Zurückzuführende nicht über die erforderlichen Personaldokumente verfügen, muß die Zustimmung des Heimatlandes zu einer Rückkehr eingeholt werden. Zur Vermeidung einer Zurückweisung werden den Behörden daher die erforderlichen Personendaten übermittelt. Eine Mitteilung über eine etwaige Asylantragstellung erfolgt dabei selbstverständlich nicht.

12. Begleiten Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes abzuschiebende Personen und wenn ja, werden diese Personen den zairischen Behörden bei der Ankunft in Kinshasa übergeben?

Falls Zurückzuführende gegen ihre Abschiebung körperlichen Widerstand leisten, wird eine Begleitung durch Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes erforderlich. Die so begleiteten Personen werden den zairischen Behörden bei der Ankunft in Kinshasa übergeben.